

ZBB 2022, 385

StGB § 73 Abs. 1, § 74 Abs. 2; KWG § 1 Abs. 1 Satz 2, § 32 Abs. 1 Satz 1, § 54 Abs. 1 Nr. 2

Rechtliche Einordnung von zurückgezahlten Darlehensvaluten als Tatobjekt

BGH, Urt. v. 20.07.2022 – 3 StR 390/21 (LG Duisburg), NJW 2022, 2701 = WM 2022, 1687 = ZInsO 2022, 2022

Amtlicher Leitsatz:

Werden im Rahmen unerlaubt betriebener Bankgeschäfte Darlehen gewährt, handelt es sich bei den zurückgezahlten Geldbeträgen ebenso wie bei den zuvor überlassenen um Tatobjekte i. S. d. § 74 Abs. 2 StGB, nicht um Taterträge nach § 73 Abs. 1 StGB. Die Einziehung an den Täter zurückgeflossener Darlehensbeträge ist mangels einer einschlägigen Sondervorschrift nicht möglich.